

Der Staatsminister

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Ihre Nachricht vom
15. Januar 2016

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040-LB-229/15

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Meier, Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**
Drs.-Nr.: 6/3867
Thema: Suchtkranke im Strafvollzug in Sachsen

Dresden,
15. Februar 2016

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Wie viele der sich in sächsischen Justizvollzugsanstalten inhaftierten
Personen galten zum Zeitpunkt ihres Haftantritts als suchtkrank und wel-
che Verfahren zur Feststellung einer Suchterkrankung bei Haftantritt und
während des Vollzugs kamen dabei zum Einsatz? (Bitte aufschlüsseln für
die Jahre 2005- 2015 und entsprechend der einzelnen Justizvollzugsan-
stalten sowie in Feststellung bei Haftantritt und anderweitige Feststel-
lung.)**

Feststellungen zu Suchterkrankungen Gefangener erfolgen durch den medizi-
nischen Dienst, den Sozialdienst, den psychologischen Dienst, den allgemei-
nen Vollzugsdienst und die externen Suchtberater des Justizvollzugs. Zudem
erhält der Justizvollzug Informationen zu Suchterkrankungen durch die Zu-
sammenarbeit mit der Bewährungshilfe, der Jugendgerichtshilfe, ehrenamtli-
chen oder hauptamtlichen Betreuern oder Angehörigen. Weitere Erkenntnisse



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Abteilung IV
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

zur Suchtproblematik eines Gefangenen können im Einzelfall aus Urteilen und Gutachten gewonnen werden. Diese Informationen werden in der Vollzugsplankonferenz gebündelt, mit dem Gefangenen erörtert und bei der Vollzugs- und Eingliederungsplanung berücksichtigt.

Jährlich werden durchschnittlich ca. 9.200 Gefangene im sächsischen Justizvollzug aufgenommen. Eine systematische statistische Erfassung der Suchterkrankungen aller Gefangenen erfolgte bislang nicht. Die vollständige Beantwortung der Frage, wie viele der sich in sächsischen Justizvollzugsanstalten inhaftierten Personen zum Zeitpunkt ihres Haftantritts als suchtkrank galten, würde für die Jahre 2005 bis 2015 die Auswertung von ca. 92.000 Gefangenenpersonalakten sowie der entsprechenden Gesundheitsakten erfordern. Dies ist im Hinblick auf die zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehende Zeit unverhältnismäßig und ohne gravierende Einschränkung der Funktionsfähigkeit des sächsischen Justizvollzugs nicht zu leisten. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Behörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten nicht zu leisten ist.

Um zukünftig genauere und miteinander vergleichbare Zahlen über die Anzahl der suchtkranken Gefangenen zu erhalten, hat der Strafvollzugausschuss der Länder 2014 eine bundeseinheitliche Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im Justizvollzug beschlossen. Ab 2016 wird in den Ländern jährlich zum Stichtag 31. März die Anzahl der suchtmittelabhängigen Personen im Justizvollzug erhoben. Dabei wird nach Hauptsubstanzklassen differenziert. Diese Stichtagserhebung erfasst auch die Anzahl der Inhaftierten mit Suchtmittelmissbrauch sowie der Inhaftierten, die substituiert werden. In einer ergänzenden Jahresverlaufserhebung werden die Anzahl der medizinisch begleiteten Entgiftungen sowie die Anzahl der Entlassungen in eine stationäre oder ambulante Suchtentwöhnungsbehandlung erfasst. In Sachsen erfolgt die Erhebung durch den Medizinischen Dienst des Justizvollzugs, wodurch eine hohe Datenqualität sichergestellt ist.

Frage 2:

In wie vielen Fällen in den Jahren 2005-2015 führte eine Suchterkrankung zur (vorübergehenden) Haftunfähigkeit der Betroffenen und wer traf auf Grund welcher Durchführungsvorschriften eine solche Entscheidung? (Bitte getrennt aufschlüsseln nach Haftunterbrechung und Haftaufschub.)

Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unter den in § 455 StPO genannten Voraussetzungen aufschieben oder unterbrechen.

In wie vielen Fällen eine Suchterkrankung zur (vorübergehenden) Haftunfähigkeit führte, wird durch die sächsischen Staatsanwaltschaften weder statistisch noch in deren Datenbanken erfasst. Die Beantwortung der Frage würde daher die manuelle Durchsicht und Auswertung aller in Betracht kommenden Ermittlungsakten erfordern. Beispielhaft sei erwähnt, dass die Strafverfolgungsstatistik allein für das Jahr 2014 2.113 zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung Verurteilte sowie 1.502 Personen, gegen die Untersuchungshaft angeordnet wurde, ausweist.

Zur vollständigen Beantwortung der Frage wären daher umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und staatsanwaltschaftlichen Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Ermittlungsbehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Strafrechtspflege nicht zu leisten ist.

Frage 3:

Wie und auf Grund welcher Durchführungsvorschriften wird eine Suchtberatung in den Justizvollzugsanstalten realisiert und wie werden die Inhaftierten auf die Möglichkeit einer solchen Beratung hingewiesen?

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9. SächsStVollzG, § 9 Abs. 1 Nr. 6 SächsSVVollzG und § 11a Abs. 1 Nr. 9 SächsJStVollzG hat der Vollzugs- und Eingliederungsplan Angaben zur Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch, einschließlich Suchtberatung, zu enthalten.

In allen sächsischen Justizvollzugsanstalten wird eine Suchtberatung, die durch Mitarbeiter anerkannter Suchtberatungsstellen in freier Trägerschaft geleistet wird, angeboten. Als Richtwert für den sächsischen Justizvollzug gilt, dass für 400 Gefangene bzw. 100 Jugendstrafgefangene jeweils ein Suchtberater tätig wird. Zwischen den Justizvollzugsanstalten und den Trägern der Suchtberatung wird ein Dienstleistungsvertrag geschlossen, der die Beratungsleistung regelt.

Die Gefangenen werden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, des Diagnoseverfahrens sowie der Vollzugs- und Eingliederungsplanung durch Mitarbeiter des medizinischen Dienstes, des Sozialdienstes, des psychologischen Dienstes und des allgemeinen Vollzugsdienstes über die Möglichkeit der Suchtberatung informiert. Zudem werden die Gefangenen auf den Stationen mit Aushängen der Suchtberatung über das Angebot in Kenntnis gesetzt.

Gesonderte Durchführungsvorschriften wurden nicht erlassen.

Frage 4:

Welche Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch stehen suchtkranken Gefangenen darüber hinaus zur Verfügung und inwieweit erfolgten im Zeitraum 2005-2015 Überstellungen ins Haftkrankenhaus Leipzig aufgrund von Suchtmittelabhängigkeiten?

In der Justizvollzugsanstalt Zeithain wurde 2014 eine Suchtherapiestation eingerichtet. Diese Station verfügt über 20 Therapieplätze und richtet sich im Schwerpunkt an männliche Gefangene mit erheblicher Crystal- oder anderer Drogenproblematik.

Für suchtmittelabhängige Gefangene, die sich von ihrer Erkrankung lösen wollen, wurden in den Justizvollzugsanstalten Bautzen, Waldheim, Torgau, Dresden, Chemnitz und in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitingen spezielle Motivationsstationen eingerichtet. Auf diesen Stationen werden Gefangene in Einzelgesprächen und Gruppenmaßnahmen auf eine stationäre Suchttherapie nach der Haftentlassung vorbereitet.

Eine statistische Erfassung der Anzahl Gefangener, die auf Grund von Suchtmittelabhängigkeit im Krankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig aufgenommen werden, erfolgt seit 2009:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Aufnahmen	245	245	218	176	126	192	135

Um Angaben für die Jahre 2005 bis 2008 machen zu können, müssten sämtliche Gefangenenpersonalakten und Gesundheitsakten für diesen Zeitraum ausgewertet werden. Dies ist im Hinblick auf die zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehende Zeit unverhältnismäßig und ohne gravierende Einschränkung der Funktionsfähigkeit des sächsischen Justizvollzugs nicht zu leisten. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Frage 5:

Auf wie viele Angeklagte im Freistaat Sachsen fand § 64 StGB (Unterbringung in einer Entziehungsanstalt) in den Jahren 2005-2015 Anwendung und in welcher Entziehungsanstalt erfolgte die Unterbringung? (Bitte getrennt aufschlüsseln nach Jahren und nach Personen, die verurteilt wurden und Personen, die nicht

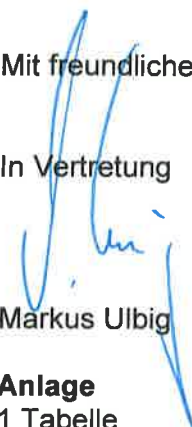
verurteilt wurden, die eine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen war.)

Zur Beantwortung wird auf die Anlage verwiesen, in der für den Zeitraum von 2005 bis 2014 die abgeurteilten Personen mit einer Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB auf der Grundlage der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen werden. Die Angaben für 2015 werden voraussichtlich erst im 2. Quartal 2016 vorliegen und können daher noch nicht mitgeteilt werden.

In welcher Entziehungsanstalt jeweils die Unterbringung erfolgte, wird weder statistisch erfasst noch in den Datenbanken der Staatsanwaltschaften vermerkt. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müssten daher sämtliche 989 Ermittlungsakten zu den in der Anlage aufgelisteten Anordnungen nach § 64 StGB manuell durchgesehen und ausgewertet werden. Dies ist unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Strafrechtspflege nicht zu leisten. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Markus Ulbig

Anlage
1 Tabelle

abgeurteilte Personen mit Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

	total				darunter vermindert Schuldfähige § 21 StGB				darunter Schuldunfähige § 20 StGB			
	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche	zusammen	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche	zusammen	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche	zusammen
2005	70	8	2	80	35	5	0	40	0	1	0	1
2006	86	4	2	92	45	1	1	47	2	0	0	2
2007	86	14	1	101	33	4	1	38	1	0	0	1
2008	84	11	2	97	38	5	1	44	3	1	0	4
2009	80	7	0	87	57	1	0	58	3	0	0	3
2010	91	4	2	97	46	0	0	46	1	0	0	1
2011	100	6	0	106	39	5	0	44	2	0	0	2
2012	108	6	0	114	39	4	0	43	2	0	0	2
2013	114	0	5	119	37	0	2	39	3	0	0	3
2014	95	1	0	96	33	1	0	34	5	0	0	5